

Sibylle Hofer

GRUNKURS

# Personenrecht

Personen  
recht

Helbing Lichtenhahn Verlag



# Vorbemerkungen

## Konzept des Buches

Das Personenrecht stellt in Prüfungen und in der Praxis ein zentrales Gebiet des Privatrechts dar. Für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen ist es besonders wichtig, sich deren Grundgedanken bewusst zu machen. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass das Bundesgericht in Urteilen zum Personenrecht immer wieder gesetzliche Grundgedanken heranzieht. Daher legt das vorliegende Buch ein Schwergewicht auf die Grundzüge des Personenrechts. Die Kenntnis der Grundzüge ist in verschiedener Hinsicht bedeutsam: Sie trägt dazu bei, Antworten auf neu auftretende Rechtsfragen zu finden. Ausserdem hilft sie, bei den zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen zu Einzelaspekten, etwa im Bereich des Persönlichkeitsschutzes, die Orientierung zu behalten.

Jedes Kapitel beginnt mit Ausführungen zu Grundlagen, die im Verlauf der Darstellung immer wieder aufgegriffen werden. Um die Leitlinien zu verdeutlichen, wird weitgehend auf Details verzichtet. Das betrifft auch Literaturangaben. Im Text sind nur einige grundlegende Urteile des Bundesgerichts erwähnt. Weitere Entscheide sowie Aufsätze können leicht Lehrbüchern und Kommentaren entnommen werden. Daher beschränkt sich das Literaturverzeichnis auf Hinweise zu weiterführenden Werken.

## Danksagung

Es ist mir ein Anliegen, diejenigen Personen zu erwähnen, die mich bei der Erstellung der Grundzüge unterstützt haben. Das Manuskript wurde von Christian Grossebacher, Benjamin Hoffmann und Emanuel Schädler durchgesehen. Jérôme Voumard hat das Buch in das Programm des Helbing Lichtenhahn Verlags aufgenommen; Veronica Rohrer betreute es als Lektorin. Allen Genannten sowie auch den Verlagsmitarbeitenden, die für die Gestaltung gesorgt haben, sei ganz herzlich gedankt.

Bern, Mai 2019  
Sibylle Hofer



## Literaturhinweise

Das folgende Verzeichnis enthält Werke, denen Hinweise auf weiterführende Literatur entnommen werden können. Die Liste beschränkt sich auf Lehrbücher und Kommentare, welche die aktuelle Rechtslage darstellen. Daher bleiben insbesondere solche Werke unerwähnt, welche die Regelungen der Handlungsfähigkeit vor Inkrafttreten des Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 schildern.

Ausserdem sei darauf hingewiesen, dass einige Zeitschriften (ZBJV, SJZ, AJP) jährlich Berichte über aktuelle Urteile zum Personenrecht veröffentlichen.

### Lehrbücher

HAUSHEER HEINZ/AEBI-MÜLLER REGINA E., Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Auflage, Bern 2016

HÜRLIMANN-KAUP BETTINA/SCHMID JÖRG, Einleitungsartikel des ZGB und Personenrecht, 3. Auflage, Zürich 2016

STEINAUER PAUL-HENRI/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Bern 2014

TUOR PETER/SCHNYDER BERNHARD/SCHMID JÖRG/JUNGO ALEXANDRA, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Auflage, Zürich 2015

### Kommentare

AMSTUTZ MARC et al. (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Auflage, Zürich 2016

BUCHER EUGEN/AEBI-MÜLLER REGINA E., Berner Kommentar: Zivilgesetzbuch. Die natürlichen Personen, Art. 11–19d ZGB. Rechts- und Handlungsfähigkeit, 2. Auflage, Bern 2017

BUCHER EUGEN, Berner Kommentar: Zivilgesetzbuch Band I, 2. Abteilung, 2. Teilband, Kommentar zu Art. 27 ZGB, Bern 1993

GEISER THOMAS/FOUNTOULAKIS CHRISTIANA (Hrsg.), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB, 6. Auflage, Basel 2018

KREN KOSTKIEWICZ JOLANTA//WOLF STEPHAN/AMSTUTZ MARC/FANKHAUSER ROLAND (Hrsg.), ZGB Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2016

RIEMER HANS MICHAEL, Berner Kommentar. Zivilgesetzbuch Band I, 3. Abteilung, 1. Teilband, Allgemeine Bestimmungen. Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 52–59 ZGB, Bern 1993

RIEMER HANS MICHAEL, Berner Kommentar. Zivilgesetzbuch Band I, 3. Abteilung, 2. Teilband, Die Vereine. Systematischer Teil und Art. 60–79 ZGB, Bern 1990

RIEMER HANS MICHAEL, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60–89<sup>bis</sup> ZGB), mit den Allgemeinen Bestimmungen zu den juristischen Personen (Art. 52–59 ZGB), Bern 2012

# Inhalt

Vorbemerkungen .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	VII
Literaturhinweise .....	IX
<b>Das Personenrecht</b> .....	1
<b>1 Stellung des Personenrechts im Privatrecht</b> .....	2
<b>2 Personen</b> .....	3
2.1 Persönlichkeit .....	3
2.2 Personenarten .....	3
<b>Teil 1 Die natürlichen Personen</b> .....	5
<b>Kapitel 1:</b>	
<b>Einleitung</b> .....	6
<b>1 Regelungsübersicht</b> .....	6
<b>2 Bedeutung</b> .....	6
<b>Kapitel 2:</b>	
<b>Handlungsfähigkeit</b> .....	7
<b>1 Grundlagen</b> .....	7
1.1 Begriff und Bedeutung .....	7
1.2 Grundgedanken .....	7
1.2.1 Autonomie und Selbstverantwortung .....	7
1.2.2 Schutz .....	8
1.2.3 Möglichst weitgehende Selbstbestimmung .....	8
1.3 Arten der Handlungsfähigkeit .....	8
1.3.1 Geschäftsfähigkeit .....	9
1.3.2 Verschuldensfähigkeit .....	9
1.4 Prozessuale Kehrseite .....	10
1.5 Aufbau des Gesetzes .....	10
<b>2 Geschäftsfähigkeit</b> .....	11
2.1 Anwendungsbereich .....	11
2.1.1 Rechtsgeschäftliche Erklärungen .....	11
2.1.2 Rechtsgeschäftsähnliche Handlungen .....	12
2.1.3 Rechtsfolgen von Gesetzes wegen .....	12

2.2	Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit .....	12
2.2.1	Übersicht .....	12
2.2.2	Mündigkeit .....	13
2.2.3	Urteilsfähigkeit .....	13
2.2.4	Zusammenfassung .....	18
2.3	Rechtsfolgen beim Fehlen von Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit .....	19
2.3.1	Übersicht .....	19
2.3.2	Urteilsfähigkeit fehlt .....	21
2.3.3	Mündigkeit fehlt .....	23
2.3.4	Folgen der Errichtung von Beistandschaften für die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Erklärungen .....	28
<b>3</b>	<b>Verschuldensfähigkeit</b> .....	30
3.1	Bedeutung .....	30
3.1.1	Begrifflichkeit .....	30
3.1.2	Anwendungsbereich .....	30
3.2	Voraussetzungen der Verschuldensfähigkeit .....	31
3.3	Rechtsfolgen beim Fehlen von Voraussetzungen von Verschuldensfähigkeit .....	32
3.3.1	Urteilsfähigkeit fehlt .....	32
3.3.2	Mündigkeit fehlt .....	33
 <b>Kapitel 3:</b>		
	<b>Rechtsfähigkeit</b> .....	36
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	36
1.1	Definition .....	36
1.2	Regel .....	36
1.2.1	Inhalt .....	36
1.2.2	Grundgedanken .....	37
1.3	Abgrenzungen .....	37
1.3.1	Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit .....	37
1.3.2	Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit .....	37
<b>2</b>	<b>Beginn der Rechtsfähigkeit</b> .....	38
2.1	Regel .....	38
2.2	Sonderfall .....	38
<b>3</b>	<b>Ende der Rechtsfähigkeit</b> .....	39
3.1	Tod .....	39

3.2	Auswirkungen .....	40
3.2.1	Regel .....	40
3.2.2	Ausnahmen .....	40
<b>4</b>	<b>Beweis von Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit .....</b>	<b>40</b>
4.1	Beweislast .....	40
4.1.1	Regel .....	40
4.1.2	Sonderfall .....	40
4.2	Beweismittel .....	41
4.3	Sonderfälle des Todesbeweises .....	41
4.3.1	Todeserklärung .....	42
4.3.2	Verschollenheit .....	42

#### Kapitel 4:

### Schutz der Persönlichkeit vor übermäßigen Bindungen .....

<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>45</b>
1.1	Grundgedanken .....	45
1.1.1	Person .....	45
1.1.2	Handlungsfreiheit .....	46
1.2	Verhältnis zu anderen Bestimmungen .....	46
1.2.1	Verhältnis zu Sonderregeln .....	46
1.2.2	Verhältnis zu Art. 19, 20 OR .....	47
<b>2</b>	<b>Fallgruppen .....</b>	<b>48</b>
2.1	Beeinträchtigung des Kernbereichs der Persönlichkeit .....	48
2.1.1	Tatbestand .....	48
2.1.2	Rechtsfolgen .....	48
2.2	Übermäßige Bindungen .....	49
2.2.1	Tatbestand .....	49
2.2.2	Rechtsfolgen .....	51
2.3	Zusammenfassende Übersicht .....	52

#### Kapitel 5:

### Schutz der Persönlichkeit vor Verletzungen .....

<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>53</b>
1.1	Zielsetzung .....	53
1.2	Abgrenzungen .....	53
1.2.1	Öffentlich-rechtlicher Persönlichkeitsschutz .....	53
1.2.2	Strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz .....	54
1.2.3	Privatrechtlicher Persönlichkeitsschutz .....	54

1.3	Struktur des allgemeinen privatrechtlichen Persönlichkeitsschutzes .....	56
<b>2</b>	<b>Ansprüche aus Art. 28, 28a ZGB .....</b>	<b>56</b>
2.1	Anspruchsgrundlagen .....	56
2.2	Übersicht über die Anspruchsvoraussetzungen .....	57
	2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	57
	2.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen .....	57
2.3	Persönlichkeitsverletzung .....	58
	2.3.1 Generalklausel .....	58
	2.3.2 Ehre .....	59
	2.3.3 Privatsphäre .....	60
	2.3.4 Psychische Integrität .....	63
	2.3.5 Körperliche Unversehrtheit .....	64
	2.3.6 Wirtschaftliche Entfaltung .....	64
2.4	Widerrechtlichkeit .....	65
	2.4.1 Vermutung und deren Widerlegung .....	65
	2.4.2 Gesetz .....	66
	2.4.3 Einwilligung .....	66
	2.4.4 Überwiegendes privates oder öffentliches Interesse .....	68
2.5	Rechtsfolgen .....	75
	2.5.1 Übersicht .....	75
	2.5.2 Unterlassungsanspruch .....	77
	2.5.3 Beseitigungsanspruch .....	78
	2.5.4 Feststellungsanspruch .....	79
	2.5.5 Mitteilungsanspruch .....	80
	2.5.6 Schadenersatzansprüche .....	81
	2.5.7 Genugtuung .....	82
	2.5.8 Gewinnherausgabe .....	86
	2.5.9 Besondere Ansprüche bei Datenbearbeitung .....	87
	2.5.10 Nebenansprüche auf Auskunft .....	88
2.6	Gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche aus Art. 28, 28a ZGB .....	89
	2.6.1 Klagebefugnis (Aktivlegitimation) .....	89
	2.6.2 Anspruchsgegner (Passivlegitimation) .....	90
	2.6.3 Gerichtsstand .....	91
	2.6.4 Vorsorgliche Massnahmen .....	92
<b>3</b>	<b>Ansprüche aus Art. 28b ZGB .....</b>	<b>92</b>
3.1	Verhältnis zu anderen Vorschriften .....	93

3.2	Voraussetzungen	93
3.2.1	Persönlichkeitsverletzung	93
3.2.2	Widerrechtlichkeit	94
3.3	Rechtsfolgen	94
3.3.1	Besondere Unterlassungsansprüche	94
3.3.2	Wohnungsausweisung	95
3.4	Gerichtliche Geltendmachung	95
<b>4</b>	<b>Gegendarstellungsrecht, Art. 28ff. ZGB</b>	95
4.1	Grundlagen	95
4.1.1	Grundgedanken	95
4.1.2	Ansprüche	96
4.2	Anspruch aus Art. 28g ZGB	97
4.2.1	Anspruchsgrundlage	97
4.2.2	Voraussetzungen	97
4.2.3	Rechtsfolge	103
4.2.4	Verhältnis zu anderen Ansprüchen	104
4.3	Anspruch aus Art. 28l ZGB	105
4.3.1	Anspruchsgrundlage	105
4.3.2	Voraussetzungen	105
4.3.3	Rechtsfolge	108
<b>5</b>	<b>Namensschutz</b>	108
5.1	Grundlagen	108
5.1.1	Name als Teil der Persönlichkeit	108
5.1.2	Namensbildung	109
5.2	Schutz vor Beeinträchtigungen	110
5.2.1	Umfang des Namensschutzes	110
5.2.2	Namensanmassung	110
5.3	Namensänderung	112
5.3.1	Grundlagen	112
5.3.2	Voraussetzungen	113
5.3.3	Rechtsmittel	114
Kapitel 6:		
<b>Weitere Aspekte der Person</b>		115
<b>1</b>	<b>Wohnsitz und Heimat</b>	115
1.1	Bedeutung	115
1.2	Wohnsitz	115
1.2.1	Anwendungsbereich	115
1.2.2	Grundsätze	116

1.2.3	Regel	116
1.2.4	Sonderfälle	117
1.3	Heimat	117
<b>2</b>	<b>Verwandtschaft und Schwägerschaft</b>	<b>117</b>
2.1	Bedeutung	117
2.2	Verwandtschaft	118
2.2.1	Verwandtschaft in grader Linie	118
2.2.2	Verwandtschaftsgrade	119
2.3	Schwägerschaft	119
<b>3</b>	<b>Personenstandsregister</b>	<b>120</b>

**Teil 2 Die juristischen Personen** ..... 121

Kapitel 1:

<b>Grundlagen</b>	122	
<b>1</b>	<b>Rechtssubjekte</b>	122
<b>2</b>	<b>Arten</b>	122
<b>3</b>	<b>Körperschaften</b>	123
3.1	Struktur	123
3.2	Abgrenzung	123
3.2.1	Kennzeichen juristischer Personen	123
3.2.2	Andere Personenzusammenschlüsse	124
<b>4</b>	<b>Anstalten</b>	125
<b>5</b>	<b>Numerus clausus</b>	125
5.1	Typenzwang	125
5.2	Zusammenfassende Übersicht	126
<b>6</b>	<b>Regelungssystematik</b>	127
6.1	Spezielle Regeln	127
6.2	Allgemeine Regeln	127
6.3	Analoge Rechtsanwendungen	127

Kapitel 2:

<b>Allgemeine Regeln für juristische Personen</b>	128	
<b>1</b>	<b>Übersicht</b>	128
<b>2</b>	<b>Rechtsfähigkeit juristischer Personen</b>	128
2.1	Begriff	128
2.2	Umfang	128
2.2.1	Grundsatz	128

	2.2.2	Persönlichkeitsschutz juristischer Personen	129
2.3		Beginn der Rechtsfähigkeit	130
	2.3.1	Zeitpunkt	130
	2.3.2	Zweckbestimmung	130
2.4		Ende der Rechtsfähigkeit	131
	2.4.1	Beendigungsgründe	131
	2.4.2	Verfahren	131
<b>3</b>		<b>Handlungsfähigkeit</b>	133
3.1		Exekutivorgane	133
3.2		Abschluss von Rechtsgeschäften	133
	3.2.1	Verpflichtung der juristischen Person	133
	3.2.2	Voraussetzungen für die Verpflichtung	134
3.3		Zurechnung schuldhaften Verhaltens	137
	3.3.1	Regel	137
	3.3.2	Ansprüche	138
	3.3.3	Voraussetzung für eine Zurechnung	138
3.4		Sonstige Zurechnungen	140
	3.4.1	Anwendungsbereich	140
	3.4.2	Wissenszurechnung	140
3.5		Innenverhältnis	140
<b>4</b>		<b>Sitz</b>	141

### Kapitel 3:

	<b>Der Verein</b>	142	
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	142	
1.1	Körperschaft	142	
1.2	Vereinsautonomie	142	
	1.2.1	Besonderheit	142
	1.2.2	Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit	143
	1.2.3	Dispositives Recht	143
1.3	Praktische Bedeutung	144	
	1.3.1	Vorstellung des Gesetzgebers 1912	144
	1.3.2	Auswirkungen	144
	1.3.3	Veränderungen	144
<b>2</b>	<b>Rechtsfähigkeit</b>	145	
2.1	Beginn der Rechtsfähigkeit	145	
	2.1.1	Wille	145
	2.1.2	Statuten	145
	2.1.3	Notwendiger Inhalt der Statuten	146

2.1.4	Zulässige Vereinszwecke .....	146
2.1.5	Eintragung im Handelsregister .....	148
2.1.6	Zusammenfassende Übersicht .....	148
2.1.7	Folgen fehlender Rechtsfähigkeit .....	148
2.2	Ende der Rechtsfähigkeit .....	149
2.2.1	Liquidation .....	149
2.2.2	Auflösungsgründe .....	149
<b>3</b>	<b>Organe</b> .....	150
3.1	Übersicht .....	150
3.2	Vereinsvorstand .....	150
3.2.1	Bestellung des Vorstands .....	150
3.2.2	Verhältnis zwischen Verein und Vorstand .....	150
3.2.3	Aufgaben .....	151
3.2.4	Vertretungsmacht .....	151
3.3	Vereinsversammlung .....	152
3.3.1	Zusammensetzung .....	153
3.3.2	Aufgaben .....	153
3.3.3	Voraussetzungen für wirksame Beschlüsse der Vereinsversammlung .....	154
3.3.4	Rechtsfolgen bei Fehlern .....	156
<b>4</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	159
4.1	Rechtsverhältnis .....	159
4.1.1	Pflichten der Vereinsmitglieder .....	159
4.1.2	Rechte der Vereinsmitglieder .....	160
4.2	Beginn der Mitgliedschaft .....	160
4.3	Ende der Mitgliedschaft .....	161
4.3.1	Austritt aus einem Verein .....	161
4.3.2	Vereinbarung .....	162
4.3.3	Ausschluss aus einem Verein .....	162
4.3.4	Gerichtliche Überprüfung eines Vereinsausschlusses ..	163
Kapitel 4:		
<b>Die Stiftung</b> .....		
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b> .....	169
1.1	Begriff .....	169
1.2	Grundsätze des Stiftungsrechts .....	169
1.2.1	Stiftungsfreiheit .....	169
1.2.2	Trennungs- und Erstarrungsprinzip .....	170
1.3	Erscheinungsformen .....	171

1.4	Abgrenzung zur unselbständigen Stiftung .....	171
1.5	Besonderheiten .....	171
1.5.1	Keine Mitglieder .....	171
1.5.2	Staatliche Aufsicht .....	172
<b>2</b>	<b>Rechtsfähigkeit</b> .....	172
2.1	Beginn der Rechtsfähigkeit .....	172
2.1.1	Wille zur Stiftungserrichtung .....	173
2.1.2	Stiftungsurkunde .....	173
2.1.3	Eintragung im Handelsregister .....	175
2.1.4	Zusammenfassende Übersicht .....	176
2.1.5	Rechtsmittel gegen die Errichtung .....	176
2.2	Ende der Rechtsfähigkeit .....	177
2.2.1	Liquidation .....	177
2.2.2	Fusion .....	178
<b>3</b>	<b>Organe</b> .....	178
3.1	Übersicht .....	178
3.2	Stiftungsrat .....	179
3.2.1	Terminologie .....	179
3.2.2	Bestellung .....	179
3.2.3	Aufgaben .....	179
3.2.4	Beschlussfassung .....	180
3.2.5	Verhältnis zwischen Stiftung und Stiftungsrat .....	181
3.2.6	Verhältnis zwischen Stiftungsrat und Aufsichtsbehörde .....	181
3.3	Revisionsstelle .....	182
<b>4</b>	<b>Änderung der Stiftungsurkunde</b> .....	183
4.1	Grundgedanken .....	183
4.1.1	Unabänderlichkeit .....	183
4.1.2	Ausnahmen .....	183
4.2	Änderungsvoraussetzungen .....	183
4.2.1	Übersicht .....	183
4.2.2	Unwesentliche Änderungen .....	184
4.2.3	Wesentliche Änderungen der Organisation .....	185
4.2.4	Zweckänderungen .....	185
<b>5</b>	<b>Sonderformen der Stiftung</b> .....	187
5.1	Familienstiftungen .....	188
5.1.1	Begriff .....	188
5.1.2	Stiftungszweck .....	188

5.1.3	Sonderregeln .....	189
5.2	Kirchliche Stiftungen .....	189
5.3	Personalfürsorgestiftungen .....	190
	<b>Sachregister .....</b>	<b>191</b>

# Das Personenrecht

# 1 Stellung des Personenrechts im Privatrecht

- 1 Das Privatrecht (auch genannt: Zivilrecht) ist dadurch gekennzeichnet, dass es private Rechtsbeziehungen von Personen regelt. Das zeigt bereits ein kurzer Blick auf die verschiedenen Teile von ZGB und OR:

Familienrecht	Sachenrecht	Erbrecht	Obligationenrecht
Rechtsbeziehungen zwischen <i>Personen</i> in ihrer Eigenschaft als Angehörige einer Familie (z.B. zwischen Ehegatten und zwischen Eltern und Kindern)	Rechtsbeziehungen von <i>Personen</i> betreffend bewegliche und unbewegliche Sachen	Festlegung, wer nach dem Tode einer <i>Person</i> deren Rechtspositionen erhält (z.B. das Eigentum an Vermögenswerten)	Rechtsgeschäfte, die von <i>Personen</i> abgeschlossen werden

- 2 Für alle genannten Rechtsgebiete bildet das Personenrecht die Basis. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass das Personenrecht Thema des ersten Buches des ZGB ist und damit am Beginn der Privatrechtsordnung steht. Das Personenrecht bestimmt, wer Person im Sinne des Privatrechts ist und unter welchen Voraussetzungen eine Person rechtlich wirksam handeln kann.

## 2 Personen

### 2.1 Persönlichkeit

Aus der Perspektive des Privatrechts machen vor allem drei Elemente die Person aus: 3

Person im Sinne des Privatrechts		
Eine Person kann Rechte und Pflichten haben (sog. <i>Rechtsfähigkeit</i> )	Eine Person kann Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen (sog. <i>Handlungsfähigkeit</i> )	Eine Person hat <i>Persönlichkeitsrechte</i> (z.B. Ehre, Privatsphäre, körperliche Unversehrtheit)

Zur Kennzeichnung der Person verwendet der Gesetzgeber auch den Begriff «Persönlichkeit». Allerdings ist der Sprachgebrauch nicht einheitlich. Teilweise bezeichnet der Begriff «Persönlichkeit» im ZGB auch nur einzelne Elemente der Person, wie die Rechtsfähigkeit (so etwa in Art. 31, 52 ZGB; s. N 109, 396) oder die Persönlichkeitsrechte (so etwa in Art. 28 ZGB; s. N 160). 4

### 2.2 Personenarten

Die Rechtsordnung kennt zwei Arten von Personen. Die erste Art bilden Menschen. Da sich bei diesen die Personeneigenschaft aus der Natur ergibt, spricht man von *natürlichen Personen*. Demgegenüber handelt es sich bei der zweiten Gruppe um Rechtssubjekte, die von der Rechtsordnung geschaffen werden. Diese bezeichnet man als *juristische Personen*. Jeder dieser beiden Personenarten ist im Personenrecht ein eigener Teil gewidmet. 5



# Teil 1

## Die natürlichen Personen

# Kapitel 1: Einleitung

## 1 Regelungsübersicht

- 6 Der erste Titel des Personenrechts trägt die Überschrift «Die natürlichen Personen». Er beinhaltet zu Beginn Definitionen der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit. Es folgen Einzelheiten zur Handlungsfähigkeit sowie Bestimmungen, die den Schutz der Persönlichkeit betreffen. Diese beiden Themen bilden schon vom Regelungsumfang her die Schwerpunkte des Titels. Dem entspricht eine grosse Bedeutung in der Praxis. Daher stehen die Handlungsfähigkeit und der Persönlichkeitsschutz auch bei den folgenden Ausführungen im Vordergrund.
- 7 Weitere Aspekte der Person werden in diesem Gesetzestitel nur kurz angesprochen (Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wohnsitz und Heimat). Darüber hinaus gibt es darin Vorschriften zu Personenstandsregistern und damit zu amtlichen Dokumentationen von Personen.

## 2 Bedeutung

- 8 Den Regelungen, die natürliche Personen betreffen, kommt teilweise auch in anderen Rechtsbereichen eine Bedeutung zu. So sind die Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz grundsätzlich auch bei juristischen Personen anwendbar (s. N 411 ff.). Ausserdem enthalten andere Teile der Rechtsordnung gelegentlich ausdrückliche Verweise auf bestimmte Passagen des Rechts natürlicher Personen. So knüpft etwa das Zivilprozessrecht an die Bestimmungen zur Handlungs- sowie zur Rechtsfähigkeit an (s. N 19,108).

# Kapitel 2:

# Handlungsfähigkeit

## 1 Grundlagen

### 1.1 Begriff und Bedeutung

Art. 12 ZGB

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch *seine* Handlungen *Rechte und Pflichten zu begründen*.

9

Art. 12 ZGB definiert die Handlungsfähigkeit als Fähigkeit einer Person, durch ihre eigenen Handlungen «Rechte und Pflichten zu begründen». Die Handlungsfähigkeit ist somit eine Voraussetzung dafür, dass Handlungen einer Person Rechtswirkungen haben können. Handlungsfähigkeit bedeutet daher vor allem rechtliche Handlungsmöglichkeit.

### 1.2 Grundgedanken

**Hinweis:**

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Handlungsfähigkeit sind von drei Grundgedanken geprägt: Autonomie, Schutz, weitgehende Selbstbestimmung. Diese Gedanken sind bei der Gesetzesauslegung sowie der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

10

#### 1.2.1 Autonomie und Selbstverantwortung

Das Gesetz geht davon aus, dass natürliche Personen grundsätzlich Handlungsfähigkeit besitzen. Vorausgesetzt wird dabei, dass Menschen die Bedeutung ihrer Handlungen erkennen können. Unter dieser Bedingung wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, selbständig ihre Rechtsbeziehungen zu gestalten (sog. Privatautonomie). Dazu gehört auch, dass sie für ihre Handlungen verantwortlich sind und deren Konsequenzen zu tragen haben (z.B. Vertragsverpflichtungen erfüllen oder bei Vertragsverletzungen Schadenersatz leisten müssen).

11

### 1.2.2 Schutz

- 12 Es gibt jedoch Menschen, die nicht in der Lage sind, die Tragweite von Handlungen zu ermessen. Beispiele: Minderjährige oder Personen, die an Demenz leiden. In solchen Fällen erscheint es nicht als gerechtfertigt, die Menschen in vollem Umfang für ihre Handlungen verantwortlich zu machen. Dieser Gedanke ist Anlass für die gesetzlichen Regeln zur Handlungsfähigkeit. Ziel der Bestimmungen ist ein Schutz für Personen, welche die Bedeutung ihrer Handlungen nicht zu erkennen vermögen.

### 1.2.3 Möglichst weitgehende Selbstbestimmung

- 13 Es kann jedoch sein, dass die Fähigkeit zu vernunftgemäsem Handeln nicht vollständig fehlt, sondern bloss eingeschränkt ist. Das ist etwa der Fall, wenn eine Person nur zeitweise in ihrer Wahrnehmung beeinträchtigt ist oder nur mit komplexen Geschäften Schwierigkeiten hat. Diesem Umstand versucht der Gesetzgeber so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Neben den Schutzaspekt tritt die Zielsetzung, jeder Person möglichst weitgehend eine Selbstbestimmung zu ermöglichen. Die Handlungsfähigkeit soll nur insoweit aberkannt werden, als dies der Schutz der betroffenen Person unbedingt erfordert.
- 14 Der Schutzaspekt sowie das Ziel weitgehender Selbstbestimmung finden in Art. 388 ZGB einen gesetzlichen Ausdruck. Die Norm bezieht sich zwar dem Wortlaut nach nur auf behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes. Der Sache nach handelt es sich jedoch um die Beschreibung von Grundgedanken, die für das gesamte Recht der Handlungsfähigkeit gelten:

Art. 388 ZGB

(1) Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den *Schutz hilfsbedürftiger Personen* sicher.

(2) Sie sollen die *Selbstbestimmung* der betroffenen Personen *so weit wie möglich erhalten und fördern*.

## 1.3 Arten der Handlungsfähigkeit

- 15 Art. 12 ZGB erwähnt als Anwendungsbereich der Bestimmungen zur Handlungsfähigkeit die Begründung von «Rechten und Pflichten». Sowohl im Hinblick auf den Inhalt als auch im Hinblick auf die Entstehung gibt es verschie-

dene Arten von Rechten und Pflichten im Bereich des Privatrechts. Im Anschluss daran lassen sich zwei Arten der Handlungsfähigkeit unterscheiden: die Geschäftsfähigkeit und die Verschuldensfähigkeit.

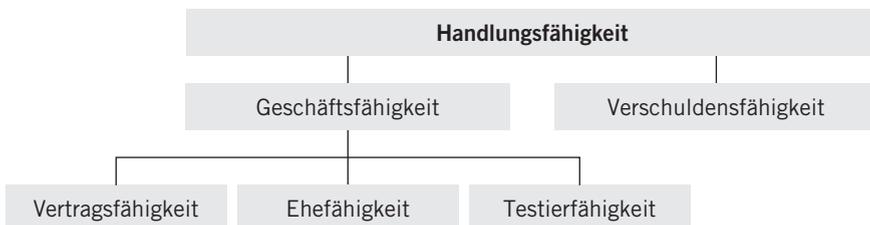
### 1.3.1 Geschäftsfähigkeit

Rechte und Pflichten können durch rechtsgeschäftliche Willenserklärungen begründet und gestaltet werden. Beispiel: der Abschluss eines Kaufvertrags durch übereinstimmende Willenserklärungen von Verkäufer und Käufer (Art. 1 Abs. 1 OR). Durch diese Erklärungen entstehen für beide Parteien Rechte (Anspruch auf den Kaufpreis bzw. auf Lieferung der Sache) und Pflichten (Verpflichtung zur Lieferung der Sache bzw. zur Zahlung des Kaufpreises). Daher ist für derartige Erklärungen Handlungsfähigkeit erforderlich. Da die Willenserklärungen Rechtsgeschäfte betreffen, spricht man insoweit auch von «Geschäftsfähigkeit». Daneben werden auch Begriffe verwendet, die auf die Fähigkeit zum Abschluss eines bestimmten Geschäfts Bezug nehmen, wie etwa Ehefähigkeit, Testierfähigkeit oder Vertragsfähigkeit. 16

### 1.3.2 Verschuldensfähigkeit

Andere Pflichten entstehen dadurch, dass sie das Gesetz als Folge bestimmter Verhaltensweisen festlegt. Ein zentrales Beispiel dafür sind Schadenersatzverpflichtungen, die das Gesetz als Folge von schuldhaftem Verhalten vorsieht (z.B. in Art. 41 OR). Daher wird im Folgenden für die Handlungsfähigkeit, die sich auf derartige Situationen bezieht, der Ausdruck «Verschuldensfähigkeit» verwendet (s. N 87). 17

Bei der Handlungsfähigkeit handelt es sich somit um einen Oberbegriff: 18



## 1.4 Prozessuale Kehrseite

- 19 Innerhalb der Rechtsordnung unterscheidet man zwei Rechtsbereiche: das materielle Recht und das formelle Recht. Zum materiellen Recht werden alle Normen gezählt, die den Inhalt, die Entstehung oder das Erlöschen von Rechten regeln. Daher gehören das OR sowie das ZGB und damit auch die Vorschriften zur Handlungsfähigkeit zum materiellen Recht. Demgegenüber dient der Ausdruck «formelles Recht» zur Kennzeichnung von Regelungen, welche die Durchsetzung des materiellen Rechts betreffen. Dies geschieht insbesondere in den Prozessordnungen. In der Zivilprozessordnung gibt es ein Spiegelbild der materiell-rechtlichen Handlungsfähigkeit: die Prozessfähigkeit. Prozessfähigkeit bedeutet, dass eine Person im eigenen Namen einen Zivilprozess führen oder einen Vertreter für die Prozessführung bestellen kann. Dazu wird bestimmt:

Art. 67 ZPO  
(1) Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist.

- 20 Art. 67 ZPO verweist für die Prozessfähigkeit auf die Handlungsfähigkeit und damit auf die Regeln in Art. 12 ff. ZGB. Dadurch wird gewährleistet, dass eine Person in der Lage ist, auch selber Zivilprozesse über diejenigen Rechte und Pflichten zu führen, die sie wirksam begründen kann.

## 1.5 Aufbau des Gesetzes

- 21 Art. 12–19 ZGB enthalten allgemeine Regeln für die Handlungsfähigkeit. Die Normen differenzieren nicht ausdrücklich zwischen Geschäftsfähigkeit und Verschuldensfähigkeit. Allerdings sind einzelne Bestimmungen nur für eine Art der Handlungsfähigkeit von Bedeutung. Zum besseren Verständnis werden daher im Folgenden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen für die Geschäftsfähigkeit (N 23 ff.) und die Verschuldensfähigkeit (N 87 ff.) in gesonderten Abschnitten behandelt.

## Zeitpunkt

In zeitlicher Hinsicht ist sowohl für den Verstandes- wie für den Willensaspekt allein derjenige Zeitpunkt massgebend, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wurde. Bei Rechtsgeschäften kommt es somit auf den Moment der Willenserklärung an. Dieser Prüfungspunkt hat vor allem Bedeutung bei Zuständen im Sinne von Art. 16 ZGB, die nicht dauernd vorliegen (Rausch, geistige Behinderung). So ist etwa die Willenserklärung einer Person mit geistiger Behinderung dann gültig, wenn sie in einem sogenannten lichten Moment erfolgte (auch genannt: «luzider Moment» nach dem lateinischen Ausdruck «lucidum intervallum»).

40

## Beweis

Das Abstellen auf den Zeitpunkt, in dem ein Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, führt in der Praxis häufig zu Beweisschwierigkeiten. Oft kann in einem Gerichtsprozess nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden, welche Verstandes- und Willensfähigkeiten eine Person zu einem früheren, nicht selten weit zurückliegenden Augenblick genau besass. Wie in solch einer Situation zu verfahren ist, deutet die Formulierung von Art. 16 ZGB an. Wenn es dort heisst: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht (...)», kann man daraus ableiten, dass die *Urteilsfähigkeit als Regel* angesehen wird. Sie ist daher nach der Lebenserfahrung zu vermuten. Urteilsunfähigkeit stellt eine Ausnahme dar. Deren Voraussetzungen muss somit derjenige beweisen, der daraus Ansprüche ableiten will (Art. 8 ZGB). So hat beispielsweise die Person, welche die Unwirksamkeit eines Vertrags geltend macht, das Vorliegen eines in Art. 16 ZGB genannten Zustands sowie die daraus folgende Beeinträchtigung der Fähigkeit zum vernunftgemässen Handeln zu beweisen. Die beweisbelastete Person trifft dann auch der Mangel der Beweisbarkeit.

41

Diese Beweislastverteilung ist allerdings durch das Bundesgericht erheblich modifiziert worden:

42

«Führt die Lebenserfahrung – etwa bei Kindern, bei bestimmten Geisteskrankheiten oder altersschwachen Personen – zur umgekehrten Vermutung, dass die handelnde Person ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall und mit Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss, ist der Beweispflicht insoweit Genüge getan und die Vermutung der Urteilsfähigkeit umgestossen; der Gegenpartei steht in diesem Fall der Gegenbeweis offen, dass die betreffende Person trotz ihrer grundsätzlichen Urteilsunfähigkeit aufgrund ihrer allgemeinen Gesundheitssituation in einem luziden Intervall gehandelt hat» (BGE 124 III 5 E. 1b; inzwischen mehrfach bestätigt, z.B. in BGE 144 III 264 E. 6.1.3).

Unter Umständen kann nach Ansicht des Bundesgerichts somit *Urteilsunfähigkeit vermutet* werden. Damit wird die Verteilung der Beweislast, die sich aus dem Wortlaut von Art. 16 ZGB ergibt, umgekehrt. Das Gericht begründet dies mit der allgemeinen Lebenserfahrung. Eine Vermutung der Urteilsunfähigkeit setzt den Nachweis voraus, dass eine Person «ihrer allgemeinen Verfassung nach im Normalfall mit grosser Wahrscheinlichkeit als urteilsunfähig gelten muss.» Eine solche Situation hat das Bundesgericht vor allem bei Personen bejaht, die sich «in einem dauernden Zustand alters- und krankheitsbedingten geistigen Abbaus befinden» (BGer, 5A\_272/2017 v. 7.11.2017 E. 5.3). In derartigen Fällen muss dann derjenige, der sich auf die Wirksamkeit einer rechtsgeschäftlichen Erklärung dieser Person beruft, das Vorliegen von Urteilsfähigkeit beweisen. Diese Rechtsprechung hat praktisch besonders wichtige Konsequenzen für Testamentserrichtungen altersdementer Personen.

#### 2.2.4 Zusammenfassung

- 43 Ist in einem Fall die Geschäftsfähigkeit einer Person zu überprüfen, sind somit folgende Punkte zu berücksichtigen:

Prüfung der Geschäftsfähigkeit
<b>Mündigkeit</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Volljährigkeit (Art. 13, 14 ZGB)</li><li>▪ Keine umfassende Beistandschaft (Art. 17, 398 ZGB)</li></ul>
<b>Urteilsfähigkeit (Art. 16 ZGB)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Lag ein Zustand vor, der Urteilsfähigkeit ausschliessen kann?<ul style="list-style-type: none"><li>– Kindesalter</li><li>– Geistige Behinderung</li><li>– Psychische Störung</li><li>– Rausch oder ähnlicher Zustand</li></ul></li><li>▪ War das vernunftgemässe Handeln infolge des Zustands im konkreten Fall beeinträchtigt? Kriterien:<ul style="list-style-type: none"><li>– Schwierigkeit und Auswirkungen des Rechtsgeschäfts</li><li>– Persönliche Fähigkeiten im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts: Fähigkeit, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgeschäfts zu beurteilen; Fähigkeit zur Willensbildung und Kraft, den eigenen Willen umzusetzen.</li></ul></li></ul>

## 2.3 Rechtsfolgen beim Fehlen von Voraussetzungen der Geschäftsfähigkeit

### 2.3.1 Übersicht

#### a) Regel

Art. 17 ZGB

*Handlungsunfähig* sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

44

Nach Art. 17 ZGB ist eine Person handlungsunfähig und damit geschäftsunfähig, sofern Urteilsfähigkeit oder Mündigkeit (zu diesem Begriff s. N 27) fehlen. Damit hat die betreffende Person grundsätzlich keine Möglichkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Umkehrschluss aus Art. 12 ZGB). Ihre rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind grundsätzlich unwirksam. Das entspricht dem Schutzzweck (s. N 12). Aus diesem Grund spielt es auch keine Rolle, ob die Geschäftsunfähigkeit für Geschäftspartner erkennbar war oder nicht.

#### Hinweis:

Der Umstand, dass rechtsgeschäftliche Erklärungen von geschäftsunfähigen Personen grundsätzlich unwirksam sind, hat auch Bedeutung für die Frage, an welcher Stelle die Geschäftsfähigkeit bei Falllösungen zu thematisieren ist. Bei der Prüfung von rechtsgeschäftlichen Ansprüchen hat dies unter dem Gesichtspunkt zu geschehen, dass ein Anspruch eventuell nicht wirksam begründet worden ist.

Die Geschäftsfähigkeit ist allerdings immer nur dann anzusprechen, wenn der Sachverhalt Anlass dazu gibt.

#### b) Ausnahmen

Allerdings trägt der Gesetzgeber auch bei den Rechtsfolgen dem Gedanken möglichst weitgehender Selbstbestimmung (s. N 13) Rechnung. Deswegen gibt es Ausnahmen vom Grundsatz der Handlungsunfähigkeit. Das Gesetz gewährt geschäftsunfähigen Personen punktuell Handlungsmöglichkeiten. Dabei erfolgt eine Differenzierung danach, welche der Handlungsfähigkeitsvoraussetzungen fehlt. Insofern sind drei Konstellationen zu unterscheiden:

45

- Eine Person ist nicht urteilsfähig (s. N 53 ff.).
- Einer Person fehlt die Mündigkeit (s. N 58 ff.).
- Eine Person steht unter Beistandschaft (s. N 79 ff.) – mit Ausnahme des Falls einer umfassenden Beistandschaft, die zum Wegfall der Mündigkeit führt.

### c) Vertretung

- 46 Hat eine Person keine Geschäftsfähigkeit, bedeutet dies nur, dass sie nicht durch eigene Handlungen für sich Rechte und Pflichten begründen kann. Es heisst jedoch nicht, dass sie nicht Träger von Rechten und Pflichten sein kann (s. N 102 ff.). Positiv formuliert: Auch geschäftsunfähige Personen können Rechte und Pflichten haben. Zum einen können sie diese durch Akte erlangen, für die keine Geschäftsfähigkeit notwendig ist (s. N 26, z.B. durch Anfall einer Erbschaft). Zum anderen können Rechte und Pflichten für geschäftsunfähige Personen dadurch entstehen, dass für sie eine andere Person als gesetzliche Vertreterin handelt.

#### Gesetzliche Vertreter

- 47 Bei der gesetzlichen Vertretung wird sowohl die Person des Vertreters als auch der Umfang von deren Vertretungsmacht vom Gesetz festgelegt. Darin liegt der Unterschied zur Stellvertretung, bei welcher eine Person einer anderen Vertretungsmacht erteilt. Eine derartige Bevollmächtigung (s. Art. 34 OR) stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung dar, die ihrerseits Geschäftsfähigkeit voraussetzt. Daher können urteilsunfähige Personen keine Vertreter ernennen.
- 48 Das ZGB regelt die Vertretung unmündiger Personen. Gesetzliche Vertreter von Kindern sind regelmässig deren Eltern (Art. 304 Abs. 1 ZGB). Gesetzliche Vertreter von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sind deren Beistände (dies ergibt sich aus Art. 398 ZGB).

#### Rechtsfolgen der Vertretung

- 49 Gibt eine Person als gesetzlicher Vertreter eine Willenserklärung ab, so treffen die Wirkungen dieser Erklärung nicht den Vertreter. Vielmehr entstehen Rechte und Pflichten unmittelbar bei derjenigen Person, für welche der Vertreter handelt. Diese in Art. 32 OR beschriebene Rechtsfolge gilt nicht nur für die Situation gewillkürter Vertretung, sondern auch für die Situation gesetzlicher Vertretung. Infolgedessen können etwa Minderjährige oder Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, Partei eines Vertrags werden.

## Vertretungsmacht

Gesetzliche Vertreter vermögen jedoch nur dann Rechte und Pflichten für eine urteilsunfähige Person begründen, wenn sie im Rahmen ihrer Vertretungsmacht handeln. Den Umfang der Vertretungsmacht legt ebenfalls das Gesetz fest. Eltern haben gemäss Art. 304 Abs. 1 ZGB Vertretungsmacht «im Umfang der ihnen zustehenden elterlichen Sorge». Beiständen wird bei einer umfassenden Beistandschaft Vertretungsmacht für «alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs» zuerkannt (Art. 398 Abs. 2 ZGB). 50

Bei einzelnen Geschäften ist eine Vertretung durch die Eltern oder einen Beistand allerdings nicht zulässig: 51

- Zum einen untersagt das ZGB die Begründung von Bürgschaften, Stiftungen sowie Schenkungen durch gesetzliche Vertreter (Art. 304 Abs. 3 ZGB für Eltern, Art. 412 Abs. 1 ZGB für Beistände). Ausgenommen von der Vertretungsmacht werden damit besonders riskante Geschäfte sowie solche, bei denen Vermögenswerte ohne Gegenleistung weggegeben werden.
- Zum anderen wird eine Vertretung bei sogenannten *absolut höchstpersönlichen Rechten* als unzulässig angesehen. Darunter fasst man Rechte, die so eng mit einer Person verbunden sind, dass eine Entscheidung durch eine andere Person als undenkbar erscheint. Beispiele: Eheschliessung; Testamentserrichtung. Diese Ausnahme wird in Art. 19c Abs. 2 ZGB angedeutet («sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist»).

Anders ist dies bei sogenannten *relativ höchstpersönlichen Rechten*. Bei ihnen ist eine Vertretung möglich. Der Unterschied zwischen absolut und relativ höchstpersönlichen Rechten besteht darin, dass die relativ höchstpersönlichen Rechte weniger eng mit einer Person verbunden sind. Beispiele: Persönlichkeitsrechte gemäss Art. 28 ff. ZGB; Namensänderungen gemäss Art. 30 ZGB. 52

### 2.3.2 Urteilsfähigkeit fehlt

#### a) Gesetzliche Regelung

Art. 18 ZGB

Wer *nicht urteilsfähig* ist, vermag (...) durch seine Handlungen *keine rechtliche Wirkung* herbeizuführen.

53

## Kapitel 3:

# Rechtsfähigkeit

Art. 11 ZGB

(1) Rechtsfähig ist *jedermann*.

(2) Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die *gleiche* Fähigkeit, *Rechte und Pflichten zu haben*.

## 1 Grundlagen

### 1.1 Definition

- 101 Art. 11 Abs. 2 ZGB enthält eine Definition der Rechtsfähigkeit. Es handelt sich danach um die Fähigkeit, Rechte und Pflichten «haben» zu können. Die Rechtsfähigkeit ist somit Voraussetzung dafür, dass ein Mensch Träger von Rechten und Pflichten und damit Rechtssubjekt sein kann.

### 1.2 Regel

#### 1.2.1 Inhalt

- 102 Art. 11 ZGB legt fest, dass jeder Mensch rechtsfähig ist (Abs. 1; s. auch die Worte «alle Menschen» in Abs. 2). Das bedeutet auch, dass jeder Mensch grundsätzlich Träger jedes Rechts und jeder Pflicht sein kann.
- 103 Allerdings deutet Art. 11 ZGB im zweiten Absatz an, dass es Ausnahmen geben kann. Die allgemeine gleiche Rechtsfähigkeit besteht nur «in den Schranken der Rechtsordnung». Gesetze können somit festlegen, dass gewisse Rechte und Pflichten nicht allen, sondern nur bestimmten Personen zustehen. Beispiel: Das Recht zum freien Grundstückserwerb wird auf Inländer beschränkt (BewG).

### 1.2.2 Grundgedanken

Indem Art. 11 ZGB jedem Menschen Rechtsfähigkeit zuerkennt, bringt die Norm den Gedanken der Gleichheit zum Ausdruck (s. auch Abs. 2 «gleiche Fähigkeit»). Das geschieht nicht zufällig in der ersten Norm des Personenrechts. Der Gesetzgeber stellt damit über den konkreten Regelungsinhalt hinaus klar, dass die Gleichheit ein wesentlicher Grundgedanke des gesamten Zivilrechts ist. 104

Der Grundgedanke hat auch Folgen für die Möglichkeit, durch gesetzliche Bestimmungen die Rechtsfähigkeit zu beschränken. Derartige Beschränkungen erhalten den Charakter von Ausnahmen. Das bedeutet zum einen, dass sie einer besonderen Legitimation bedürfen. Wird einzelnen Personen die Möglichkeit genommen, bestimmte Rechte oder Pflichten zu haben, muss es dafür wichtige Gründe geben. Zum anderen dürfen solche Bestimmungen nicht den Grundsatz der Gleichheit aushöhlen. 105

## 1.3 Abgrenzungen

### 1.3.1 Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit

Die Definitionen der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit sind sehr ähnlich. Sie unterscheiden sich nur in einem Wort: Rechtsfähigkeit bedeutet, Rechte und Pflichten «haben» zu können; Handlungsfähigkeit bedeutet dagegen, Rechte und Pflichten «begründen» zu können. Der Sache nach stellt die Rechtsfähigkeit die Vorbedingung für Handlungsmöglichkeiten dar. Nur, wer Inhaber von Rechten beziehungsweise Adressat von Pflichten sein kann, ist überhaupt in der Lage, rechtlich wirksam zu handeln. 106

Die Rechtsfähigkeit besteht unabhängig davon, ob eine Person Rechte und Pflichten durch eigenes Handeln begründen kann und somit handlungsfähig ist. Auch Personen, die handlungsunfähig sind, besitzen Rechtsfähigkeit. Daher können ihnen Rechte zugerechnet und Pflichten auferlegt werden, die ein gesetzlicher Vertreter für sie begründet (s. N 47 ff.) oder die kraft Gesetzes anfallen, ohne dass es einer rechtsgeschäftlichen Erklärung bedarf (s. N 26). 107

### 1.3.2 Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit

Prozessuale Parallele zur Rechtsfähigkeit ist die Parteifähigkeit. Dieser Begriff bezeichnet die Fähigkeit, Kläger oder Beklagter in einem Zivilprozess sein zu können. 108

Art. 66 ZPO  
Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist (...).

Im Unterschied zur Prozessfähigkeit (s. N 19) geht es bei der Parteifähigkeit nur um die Parteistellung, nicht dagegen auch um die Fähigkeit, im eigenen Namen Prozesshandlungen vornehmen zu können.

## 2 Beginn der Rechtsfähigkeit

### 2.1 Regel

109 Den Beginn der Rechtsfähigkeit regelt Art. 31 Abs. 1 ZGB:

Art. 31 ZGB  
(1) Die Persönlichkeit beginnt *mit dem Leben nach der vollendeten Geburt* und endet mit dem Tode.

Wenn die Norm von «Persönlichkeit» spricht, ist damit die Rechtsfähigkeit gemeint. Als entscheidenden Zeitpunkt benennt Art. 31 Abs. 1 ZGB die vollendete Geburt. Die Geburt ist vollendet, wenn das Kind den Mutterleib vollständig verlassen hat. Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit ist nach dem Gesetzestext, dass das Kind zu diesem Zeitpunkt lebt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Kind ein Lebenszeichen von sich gibt. Dafür genügt im Extremfall ein Atemzug oder ein Herzschlag. Lebensfähigkeit ist nicht erforderlich.

### 2.2 Sonderfall

110 Allerdings modifiziert Art. 31 Abs. 2 ZGB diese Regel:

Art. 31 ZGB  
(2) Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.

Danach kann bereits der Embryo ab der Zeugung rechtsfähig sein (sog. Nasciturus; lateinisch, wörtlich übersetzt: der Erzeugte bzw. der sich im Wachsen Befindende).

Wichtige praktische Konsequenzen dieser Bestimmung sind Folgende: Ein Kind im Mutterleib kann 111

- bereits Erbe sein (wegen der praktischen Bedeutung wird dieser Anwendungsfall noch einmal in Art. 544 Abs. 1 ZGB wiederholt);
- Persönlichkeitsrechte haben (z.B. eigene Schadenersatzansprüche wegen Gesundheitsverletzungen);
- einen Versorgerschaden gemäss Art. 45 Abs. 3 OR erleiden.

Allerdings stehen alle Rechte und Pflichten des Nasciturus «unter dem Vorbehalt», dass das Kind lebend geboren wird. Dieser Vorbehalt ist als Bedingung zu qualifizieren. Im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz wird nach herrschender Ansicht eine resolutive (auflösende) Bedingung angenommen. Das heisst: Der Anspruch entsteht sofort, er entfällt jedoch rückwirkend, falls das Kind nicht lebend geboren wird. Wird ein Nasciturus Erbe, schützt Art. 605 Abs. 1 ZGB seine Interessen durch die Anordnung, dass mit der Nachlassteilung bis zur Geburt gewartet werden muss. 112

## 3 Ende der Rechtsfähigkeit

### 3.1 Tod

Parallel zur Geburt als Beginn der Rechtsfähigkeit legt Art. 31 Abs. 1 ZGB den Tod einer Person als deren Ende fest. Im ZGB werden die Kriterien für den Todeseintritt nicht genau bestimmt, sondern dem jeweils anerkannten Stand der Medizin überlassen. Diesen Stand erfasst die Stiftung Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften in ständig aktualisierten «Richtlinien für die Definition und die Diagnose des Todes», die allerdings keinen normativen Charakter haben. Für die praktisch bedeutsame Frage, ob die Voraussetzungen für eine Organentnahme gegeben sind, legt das Transplantationsgesetz fest, dass der Mensch tot ist, «wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstammes irreversibel ausgefallen sind» (Art. 9 Abs. 1 TransplantationsG). Diese Regelung ist auch bei der Anwendung von Art. 31 ZGB heranzuziehen. 113

## 3.2 Auswirkungen

### 3.2.1 Regel

- 114 Mit dem Tod enden die Rechte und Pflichten eines Menschen. Soweit sie übertragbar sind, gehen sie auf die Erben über (Art. 560 ZGB). Persönlichkeitsrechte erlöschen dagegen grundsätzlich und können nicht im Namen des Verstorbenen geltend gemacht werden (s. N 282).

### 3.2.2 Ausnahmen

- 115 Nur einzelne Aspekte der Persönlichkeit werden ausnahmsweise zivilrechtlich über den Tod hinaus geschützt. Beispiele: das Bestimmungsrecht bezüglich Organentnahmen (Art. 8 TransplantationsG); das Recht an Geheimhaltung von Krankenunterlagen (BGer, 2P.339/1994 v. 26.4.1995 E. 3a, in: Pra 1996 Nr. 94). Möglich ist ausserdem unter bestimmten Voraussetzungen eine Adoption durch eine verstorbene Person (Art. 268 Abs. 3 ZGB) sowie die Erteilung einer Vollmacht, die über den Tod hinaus gelten soll (Art. 35 Abs. 1 OR).

## 4 Beweis von Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit

### 4.1 Beweislast

#### 4.1.1 Regel

- 116 Für Geburt und Tod gilt die in Art. 8 ZGB niedergelegte allgemeine Beweisregel, die in Art. 32 Abs. 1 ZGB noch einmal wiederholt wird: Wer einen Anspruch aus diesen Umständen ableiten möchte, hat sie zu beweisen. So muss beispielsweise eine Person, die Erbe werden will, den Tod des Erblassers beweisen.

#### 4.1.2 Sonderfall

- 117 Im Hinblick auf den Todeszeitpunkt stellt das Gesetz für einen Sonderfall eine Vermutung auf, die Konsequenzen für die Beweislast hat: Nach Art. 32 Abs. 2 ZGB gelten mehrere Personen als gleichzeitig verstorben, wenn nicht bewiesen werden kann, dass eine die andere überlebt hat (sog. Kommorien-

**b) Urteil**

Das Gericht kann frei entscheiden, in welcher Form eine Berichtigung oder Urteils publikation erfolgen soll. Denkbar sind etwa: Veröffentlichung bestimmter Teile des Urteils (z.B. des Dispositivs); Mitteilung an eine bestimmte Personengruppe (z.B. an die Mitglieder eines Vereins). Zu berücksichtigen sind dabei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie die Funktion des Anspruchs. Mit ihm soll eine Beseitigung erreicht werden, indem der nachteilige Eindruck, der durch eine Persönlichkeitsverletzung entstanden ist, korrigiert wird. Deshalb sollte die Mitteilung nach Möglichkeit denselben Personenkreis erreichen wie die Verletzungshandlung. 254

**Hinweis:**

Der Anspruch nach Art. 28a Abs. 2 ZGB darf nicht mit dem Gegendarstellungsrecht (Art. 28g ZGB) verwechselt werden. Es handelt sich um zwei verschiedene Ansprüche mit unterschiedlichen Voraussetzungen (s. N 335).

**2.5.6 Schadenersatzansprüche****a) Anspruchsziel**

Eine Persönlichkeitsverletzung kann einen Schaden zur Folge haben. Ein Schaden liegt vor, wenn eine Vermögensminderung eingetreten ist. Beispiel: Verdienstausschlag infolge der Stornierung eines Auftrags nach einem ehrverletzenden Zeitungsartikel. Art. 28a Abs. 3 ZGB stellt klar, dass bei widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzungen auch Schadenersatzansprüche denkbar sind. 255

Wegen der Persönlichkeitsverletzung als solcher besteht dagegen nach herrschender Meinung kein Schadenersatzanspruch, da die Persönlichkeit keinen Geldwert hat. Insofern sind nur Genugtuungsansprüche (s. N 260 ff.) möglich. 256

**b) Anspruchsgrundlage**

Bei Art. 28a Abs. 3 ZGB handelt sich im Hinblick auf den Schadenersatz um eine sogenannte Rechtsgrundverweisung. Das heisst: Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist für die Voraussetzungen sowie für die Rechtsfolgen auf spezielle Anspruchsgrundlagen, die auf den Ersatz von Schäden gerichtet sind. Infolgedessen stellt Art. 28a Abs. 3 ZGB auch keine vollständige Anspruchsgrundlage dar, sondern erst in Verbindung mit einer anderen Norm. In Betracht kommen insbesondere Normen aus dem Bereich des Deliktsrechts (Art. 41, 257

54–56, 58 ff. OR). Die korrekte Bezeichnung der Anspruchsgrundlage lautet beispielsweise: Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR. Bei Körperverletzungen ist es allerdings üblich, nur die deliktsrechtlichen Normen zu zitieren.

### c) Voraussetzungen

- 258 Da Art. 28a Abs. 3 ZGB eine Rechtsgrundverweisung enthält, richten sich die Voraussetzungen des Anspruchs nach den speziellen Anspruchsgrundlagen, wie beispielsweise Art. 41 Abs. 1 OR:

Art. 41 OR

(1) Wer einem andern *widerrechtlich Schaden* zufügt, sei es mit *Absicht*, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

Die in dieser Norm genannten Voraussetzungen führen bei Persönlichkeitsverletzungen zu folgenden Prüfungspunkten:

#### Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 41 OR

- Schaden (Vermögenseinbusse)
- Widerrechtlichkeit
  - Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB
  - Keine Rechtfertigung gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB
- Kausalität zwischen Schaden und Verletzung
- Verschulden

- 259 Art. 41 OR ist jedoch keineswegs die einzige denkbare Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche bei Persönlichkeitsverletzungen. Erfolgt eine derartige Verletzung durch Medien, kann insbesondere auch ein Anspruch gemäss Art. 55 OR gegen die Herausgeber von Interesse sein. Dieser Anspruch setzt kein Verschulden des Geschäftsherrn im Hinblick auf die Persönlichkeitsverletzung voraus.

## 2.5.7 Genugtuung

### a) Anspruchsziel

- 260 Der Genugtuungsanspruch zielt darauf ab, «physische, psychische und moralische Beeinträchtigungen [auszugleichen], welche der Betroffene infolge

einer widerrechtlichen Verletzung seiner Persönlichkeit zu erleiden hatte» (Botschaft v. 5.5.1982, BBl 1982 II 636, 681). Es geht um die Kompensation von sogenannter immaterieller Unbill. In Deutschland wird dafür der bezeichnende Ausdruck «Schmerzensgeld» verwendet. Obwohl der Anspruch in der Regel auf eine Zahlung gerichtet ist, handelt es sich nicht um Schadenersatz. Es geht nicht um den Ausgleich von wirtschaftlichen Einbussen. Die Idee ist vielmehr, dass sich die betroffene Person mit dem Geld etwas leisten kann, was die immaterielle Beeinträchtigung wettmacht (Botschaft v. 5.5.1982, BBl 1982 II 636, 680).

**Hinweis:**

Der Anspruch auf Genugtuung darf nicht mit dem Anspruch auf Schadenersatz verwechselt werden. Entscheidend ist, ob eine Vermögenseinbusse entstanden ist (dann Schadenersatz) oder nicht (dann Genugtuung).

**b) Anspruchsgrundlage**

Art. 28a Abs. 3 ZGB stellt auch im Hinblick auf Genugtuungsansprüche keine vollständige Anspruchsgrundlage dar, sondern enthält insoweit allein eine Rechtsgrundverweisung. Inhalt und Umfang derartiger Ansprüche ergeben sich aus speziellen Anspruchsgrundlagen. In Betracht kommt insbesondere Art. 49 OR. Die vollständige Bezeichnung der Anspruchsgrundlage lautet in dem Fall: Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR.

261

**c) Voraussetzungen**

Da Art. 28a Abs. 3 ZGB als Rechtsgrundverweisung zu verstehen ist, richten sich die Voraussetzungen des Anspruchs nach den Vorgaben der speziellen Norm, wie etwa Art. 49 OR:

262

Art. 49 OR

(1) Wer in seiner *Persönlichkeit widerrechtlich verletzt* wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die *Schwere der Verletzung* es rechtfertigt und diese *nicht anders wiedergutmacht* worden ist.

(2) Anstatt oder neben dieser Leistung kann der Richter auch auf eine andere Art der Genugtuung erkennen.

Sofern im Einzelfall ein Anspruch aus Art. 49 OR in Betracht kommt, sind folgende Voraussetzungen zu prüfen (zusammenfassende Übersicht s. N 268):

### **Persönlichkeitsverletzung**

- 263 Es muss eine Persönlichkeitsverletzung erfolgt sein. Dabei besteht die Besonderheit, dass es sich um eine schwere Persönlichkeitsverletzung handeln muss («sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt»). Als geringfügig einzustufende Beeinträchtigungen der Persönlichkeit haben keinen Genugtuungsanspruch zur Folge.

### **Widerrechtlichkeit und Kausalität**

- 264 Die Verletzung muss widerrechtlich sein, das heisst: Es darf kein Rechtfertigungsgrund vorliegen. Ausserdem muss ein Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und seelischem Leiden bestehen.

### **Keine andere Art der Wiedergutmachung**

- 265 Der Anspruch entfällt, wenn bereits eine Wiedergutmachung erfolgt ist («diese nicht anders wiedergutmacht worden ist»). Eine Wiedergutmachung ist zu bejahen, wenn die Person, welche die Persönlichkeitsverletzung begangen hat, von sich aus Anstrengungen unternommen hat, die seelischen Leiden auszugleichen. Beispiel: Veröffentlichung einer Berichtigung durch ein Medienunternehmen. Eine erfolgreiche Feststellungsklage schliesst Genugtuungsansprüche dagegen nicht aus (BGer, 5A\_376/2013 v. 29.10.2013 E. 8.4).

### **Verschulden**

- 266 Umstritten ist, ob der Anspruch zusätzlich ein Verschulden voraussetzt. Art. 49 OR erwähnt diese Voraussetzung nicht. In der bis 1982 geltenden Fassung der Norm bildete demgegenüber ein schweres Verschulden eine Voraussetzung für Genugtuungsansprüche. Nach überwiegender Ansicht ist auch nach der Revision ein Verschulden erforderlich, wobei allerdings leichte Fahrlässigkeit als ausreichend angesehen wird.

- 267 Eine Ausnahme soll nur für den Fall gelten, dass für einen Schadenersatzanspruch kein Verschulden vorausgesetzt würde (BGE 126 III 161 E. 5b/aa, in: Pra 2001 Nr. 80). Das bedeutet: Es ist jeweils zu überlegen, welche Anspruchsgrundlage in Betracht käme, wenn der Anspruchsteller vom Anspruchsgegner Schadenersatz verlangen wollte. Wenn es sich dabei um eine Norm handelt, die kein Verschulden voraussetzt (z.B. Art. 55, 56, 58 OR), dann ist auch für einen Genugtuungsanspruch kein Verschulden zu verlangen.

## Zusammenfassende Übersicht über die Voraussetzungen

<b>Voraussetzungen für einen Genugtuungsanspruch Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR</b>	268
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schwere Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 Abs. 1 ZGB</li> <li>▪ Widerrechtlichkeit (keine Rechtfertigung gemäss Art. 28 Abs. 2 ZGB)</li> <li>▪ Kausalität</li> <li>▪ Keine andere Art der Wiedergutmachung</li> <li>▪ Verschulden, sofern nicht im Bereich einer Kausalhaftung</li> </ul>	

### d) Rechtsfolgen

Der Genugtuungsanspruch ist in der Regel auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet. Sie kann auch in Gestalt einer Rente zugesprochen werden. Die Höhe der Summe steht im Ermessen des Gerichts (Art. 4 ZGB) und muss im Urteil begründet werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Intensität des physischen oder psychischen Leidens und die Schwere der Persönlichkeitsverletzung. 269

Art. 49 Abs. 2 OR eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, eine andere Art der Wiedergutmachung festzulegen. Dies ist angebracht, wenn eine Geldzahlung an die betroffene Person nicht als adäquates Mittel erscheint. Beispiele für andere Arten der Wiedergutmachung: Zahlung eines Geldbetrags an eine wohltätige Institution; Publikation eines Entschuldigungsschreibens. Auch die Veröffentlichung des Urteils, in dem eine Persönlichkeitsverletzung festgestellt wird, kann eine andere Art der Wiedergutmachung darstellen (BGE 131 III 26 E. 12.2.1, E. 12.4, in: Pra 2005 Nr. 104). 270

#### **Hinweis:**

Wenn auf der Grundlage von Art. 49 Abs. 2 OR eine Veröffentlichung des Urteils angeordnet wird, hat dies Ähnlichkeit mit einer Mitteilung gemäss Art. 28a Abs. 2 ZGB. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Art. 49 Abs. 2 OR die Veröffentlichung im Ermessen des Gerichts steht. Möchte eine Person eine Veröffentlichung erreichen, ist daher Art. 28a Abs. 2 ZGB die geeignete Anspruchsgrundlage und nicht Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 OR.

## 2.5.8 Gewinnherausgabe

### a) Anspruchsziel

- 271 Art. 28a Abs. 3 ZGB erwähnt als dritten vermögensrechtlichen Anspruch die «Herausgabe eines Gewinns». Dieser Anspruch hat dann Bedeutung, wenn mit der Persönlichkeitsverletzung ein Gewinn erzielt wurde. Beispiel: unerlaubter Verkauf eines Bildes, das eine prominente Person in ihrem privaten Bereich zeigt, an eine Illustrierte. Einen derartigen Gewinn soll die verletzte Person nicht behalten dürfen, sondern an das Opfer der Persönlichkeitsverletzung herausgeben.

### b) Anspruchsgrundlage

- 272 Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist für die Gewinnherausgabe auf die Geschäftsführung ohne Auftrag. Nach Ansicht des Bundesgerichts handelt es sich insoweit um eine Rechtsfolgenverweisung auf Art. 423 Abs. 1 OR (BGE 133 III 153 E. 2.4). Das heisst: Art. 28a Abs. 3 ZGB verweist nur auf die Rechtsfolgen, nicht jedoch auf die Voraussetzungen, die in Art. 423 OR genannt sind. Anspruchsgrundlage ist somit allein Art. 28a Abs. 3 ZGB. Durch diese Qualifizierung erhält der Anspruch eine grössere praktische Bedeutung.

### c) Voraussetzungen

- 273 Da Art. 28a Abs. 3 ZGB im Hinblick auf die Gewinnherausgabe eine blosse Rechtsfolgenverweisung darstellt, richten sich die Voraussetzungen für diesen Anspruch primär nach Art. 28 ZGB. Dazu treten spezielle Voraussetzungen, die sich aus der gewünschten Rechtsfolge ergeben. Zu prüfen ist im Einzelnen:

#### Voraussetzungen für eine Gewinnherausgabe gemäss Art. 28a Abs. 3 ZGB

- Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 Abs. 1 ZGB)
- Widerrechtlichkeit (Art. 28 Abs. 2 ZGB)
- Gewinn
- Kausalität zwischen Verletzung und Gewinn

### Gewinn

- 274 Unter Gewinn sind geldmässige Vorteile zu verstehen, die eine Folge der Persönlichkeitsverletzung darstellen. Das Vorliegen eines Gewinns hat an sich die verletzte Person nachzuweisen. Das Bundesgericht erkennt jedoch an,

## Kapitel 6:

# Weitere Aspekte der Person

Neben der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie dem Persönlichkeitsschutz werden im Personenrecht noch zwei weitere Aspekte angesprochen, die für die privatrechtliche Stellung natürlicher Personen Bedeutung haben können: Familienbeziehungen (Verwandtschaft, Schwägerschaft) sowie Beziehungen zu bestimmten Orten (Wohnsitz, Heimat). Ausserdem wird die Beurkundung des Personenstandes thematisiert. 371

## 1 Wohnsitz und Heimat

### 1.1 Bedeutung

Art. 22–26 ZGB enthalten Regelungen zur Heimat und zum Wohnsitz natürlicher Personen. Auf diese Bestimmungen ist immer dann zurückzugreifen, wenn im materiellen Privatrecht von Wohnsitz oder von Heimat die Rede ist. In den letzten hundert Jahren hat sich die Zahl der Verweisungen auf den Heimort ständig verringert. Inzwischen wird fast ausschliesslich an den Wohnsitz angeknüpft. 372

Eine zentrale Bedeutung der Kriterien Wohnsitz und Heimat besteht darin, die örtliche Zuständigkeit von Behörden zu bestimmen (s. etwa Art. 268, 538, 715 ZGB). In seltenen Fällen werden auch andere Rechtsfolgen von diesen Kriterien abhängig gemacht. Beispiel: Erfüllungsort (Art. 74 Abs. 2, 3 OR). 373

### 1.2 Wohnsitz

#### 1.2.1 Anwendungsbereich

Beim Wohnsitz ist grundsätzlich strikt zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff zu unterscheiden. Art. 23 ff. ZGB sind grundsätzlich nur dann einschlägig, wenn Bestimmungen des materiel- 374

len Privatrechts (s. N 19) den Wohnsitz erwähnen. Ansonsten sind sie nur massgebend, wenn ausdrücklich auf sie verwiesen wird (so etwa in Art. 10 Abs. 2 ZPO). Für andere Rechtsbereiche gelten eigene Wohnsitzdefinitionen, die sich allerdings zum Teil eng an die zivilrechtlichen Regelungen anlehnen (s. etwa Art. 3 DBG).

### 1.2.2 Grundsätze

375 Für den Wohnsitz einer Person gelten folgende Grundsätze:

- Jede Person muss einen Wohnsitz haben. Dies ergibt sich indirekt aus Art. 24 ZGB, dessen Regelungen verhindern sollen, dass eine Person keinen Wohnsitz hat.
- Jede natürliche Person kann gleichzeitig nur an einem einzigen Ort einen Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB).

### 1.2.3 Regel

376 Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, damit ein Ort als Wohnsitz anzusehen ist:

- (1) Aufenthalt
- (2) Absicht des dauernden Verweilens.

377 Das entscheidende Kriterium ist die Absicht des dauernden Verweilens. Sie setzt Urteilsfähigkeit (s. N 31 ff.) voraus. Es muss der Wille bestehen, nicht nur vorübergehend an einem bestimmten Ort zu bleiben. Trotz des Begriffs «Absicht» ist für die Feststellung eines Wohnsitzes nicht der innere Wille einer Person zu erforschen, sondern es geht um die Absicht, wie sie nach aussen hin in Erscheinung tritt. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs kommt es somit auf die erkennbaren äusseren Umstände an. Der Wohnsitz ist nicht frei wählbar. Daher sind Wünsche auch dann ohne Bedeutung, wenn sie geäussert werden; ebenso wenig ist die gefühlsmässige Bindung entscheidend (BGer, 2C\_270/2012 v. 1.12.2012 E. 2.3). Als Wohnsitz ist der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse anzusehen, das heisst der Ort, an dem eine Person den Schwerpunkt primär ihrer gesellschaftlichen und familiären sowie sekundär ihrer beruflichen Beziehungen hat.

378 Das Gesetz stellt die widerlegliche Vermutung auf, dass bei Aufenthalten zu Sonderzwecken wie etwa in Erziehungs- oder Pflegeeinrichtungen, kein Wohnsitz am entsprechenden Ort begründet wird (Art. 23 Abs. 1 ZGB). Diese Vermutung ist beispielsweise dann als widerlegt anzusehen, wenn sich eine

volljährige urteilsfähige Person, die an schweren Behinderungen leidet, freiwillig zu einem unbefristeten Anstaltsaufenthalt entschliesst (BGE 133 V 309 E. 3.1 ff.).

#### 1.2.4 Sonderfälle

Für bestimmte Personengruppen legt das Gesetz den Wohnsitz fest (sog. gesetzlicher oder unselbstständiger Wohnsitz). Für Kinder, die unter elterlicher Sorge stehen, ist dies gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB der Wohnsitz der Eltern beziehungsweise des Inhabers der Obhut. Subsidiäres Kriterium ist der Aufenthaltsort (BGE 133 III 305 E. 3.3, in: Pra 2007 Nr. 116). Für Minderjährige, die einen Vormund haben (Art. 327a ZGB), ist gemäss Art. 25 Abs. 2 ZGB der Sitz der Vormundschaftsbehörde entscheidend. Art. 26 ZGB enthält dieselbe Regel für volljährige Personen, die unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 ZGB, s. N 29) stehen. 379

### 1.3 Heimat

Die Heimat bestimmt sich gemäss Art. 22 Abs. 1 ZGB nach dem Bürgerrecht. Für dieses ist das öffentliche Recht massgebend (Art. 22 Abs. 2 ZGB), wobei allerdings auch familienrechtliche Regelungen bedeutsam sein können (s. Art. 161, 267a, 271 ZGB). 380

## 2 Verwandtschaft und Schwägerschaft

### 2.1 Bedeutung

Art. 20, 21 ZGB enthalten allgemeine Regeln über die Beziehungen einer natürlichen Person zur Familie. Die Rechtsfolgen und damit die praktische Bedeutung der Regeln über Verwandtschaft und Schwägerschaft ergeben sich erst durch Bezugnahmen in anderen Vorschriften. Beispiele: Art. 95 ZGB (Verbot der Eheschliessung zwischen bestimmten Verwandten); Art. 328 ZGB (Verwandtenunterstützungspflicht); Normen, die auf eine mögliche Befangenheit wegen familiärer Beziehungen abstellen (Beispiele: Ausschluss bei Beschlussfassungen über Geschäfte mit Verwandten in Vereinsversammlun- 381

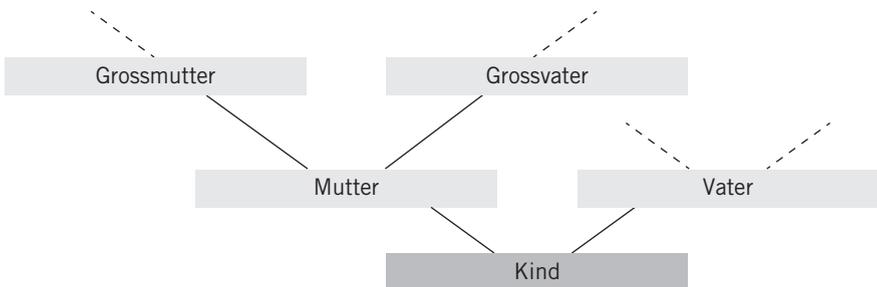
gen gemäss Art. 68 ZGB; Ausschluss von Verwandten als Zeugen bei Errichtung von öffentlichen Testamenten gemäss Art. 503 Abs. 1 ZGB; Zeugnisverweigerungsrecht für Verwandte im Zivilprozess gemäss Art. 165 ZPO). Demgegenüber enthält das Erbrecht für die Feststellung der gesetzlichen Erben eigene Regeln (Art. 457 ff. ZGB), bei denen nicht auf Art. 20 ZGB Bezug genommen wird.

## 2.2 Verwandtschaft

382 Verwandtschaft bedeutet in Art. 20 ZGB sowohl die Verwandtschaft, die durch Abstammung vermittelt wird, als auch eine Verwandtschaft, die durch Adoption (Art. 264 ff. ZGB) entsteht.

### 2.2.1 Verwandtschaft in gerader Linie

383 In den meisten Vorschriften, welche auf die Verwandtschaft Bezug nehmen, wird darauf abgestellt, ob Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind. Was dies bedeutet, klärt Art. 20 Abs. 2 ZGB. Danach sind Personen in gerader Linie miteinander verwandt, wenn sie voneinander abstammen. Das ist der Fall im Verhältnis der Kinder zu ihren Eltern beziehungsweise Grosseltern:

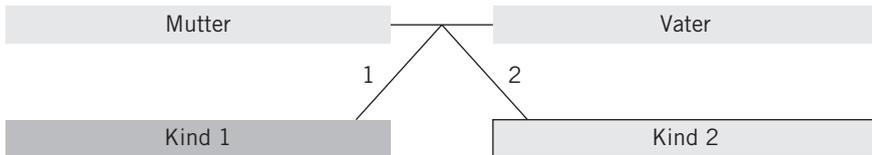


384 Demgegenüber sind Geschwister untereinander nur in der Seitenlinie miteinander verwandt, da sie nicht voneinander abstammen, sondern nur von denselben Drittpersonen, nämlich den gemeinsamen Eltern.

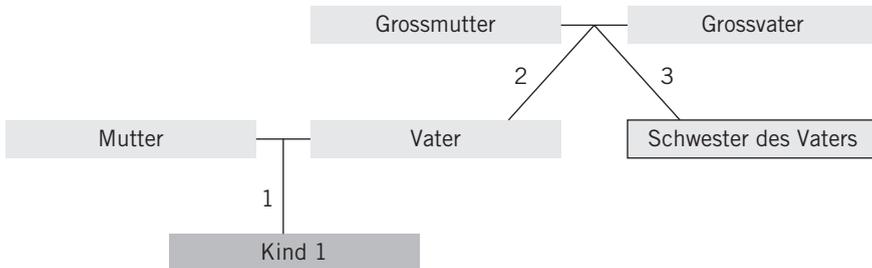
### 2.2.2 Verwandtschaftsgrade

Manchmal enthalten gesetzliche Vorschriften das Kriterium des Verwandtschaftsgrads. Beispiel: Art. 165 Abs. 1 lit. c ZPO (Zeugnisverweigerungsrecht bis zum dritten Verwandtschaftsgrad). Damit wird auf die Nähe der Verwandtschaft Bezug genommen. Es gibt Verwandtschaft ersten, zweiten, dritten oder noch höheren Grades. Für die Frage, in welchem Grad zwei Personen miteinander verwandt sind, ist nach Art. 20 Abs. 1 ZGB die Zahl der vermittelnden Geburten entscheidend. Beispiele: Eltern und Kinder sind miteinander im ersten Grad verwandt, da zwischen ihnen nur eine Geburt liegt. Geschwister sind untereinander im zweiten Grad verwandt, da zwischen ihnen zwei Geburten liegen:

385



Mit Geschwistern der Eltern (Tante, Onkel) ist ein Kind (Nichte, Nefte) im dritten Grad miteinander verwandt:



## 2.3 Schwägerschaft

Seltener wird in Gesetzen auf die Schwägerschaft Bezug genommen. Wichtigstes Beispiel: Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Art. 165 Abs. 1 lit. c ZPO. Die Schwägerschaft stellt eine Verbindung zu den Verwandten eines Ehegatten oder eingetragenen Partners her (Art. 21 Abs. 1 ZGB). So besteht etwa ein Schwägerschaftsverhältnis zur Schwester oder zum Bruder des eigenen Ehepartners. Keine Schwägerschaft liegt dagegen zwischen den Ehepartnern

386

zweier Geschwister vor, da es keine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Eheleuten gibt. Eine einmal begründete Schwägerschaft bleibt auch nach Ende der Ehe bestehen (Art. 21 Abs. 2 ZGB).

### 3 Personenstandsregister

387 Wegen der Bedeutung, die Zivilstandsurkunden für die Feststellung der Rechtsfähigkeit haben (s. N 118), enthält das ZGB auch Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstands (Art. 39–49 ZGB). Dabei werden allerdings nur einige Grundzüge für die Gestaltung der elektronischen Personenstandsregister festgelegt, das unter anderem Geburt, Heirat und Tod einer Person erfasst (Art. 39 ZGB). Nähere Ausführungen erfolgen durch die Zivilstandsverordnung sowie kantonale Gesetze.

388 Da das Register den Beweis für die in ihm dokumentierten Tatsachen erbringt (Art. 9, 33 ZGB), gibt es zahlreiche Vorschriften, welche die Richtigkeit der Eintragungen gewährleisten sollen. Beispiele: Meldepflichten (Art. 40 ZGB, Art. 34 ff. ZStV); Vorschriften über den Nachweis und die Prüfung von Angaben (Art. 41 ZGB, Art. 16 f. ZStV).

389 Ist es trotz dieser Vorkehrungen zu einer unzutreffenden Eintragung gekommen, gilt Folgendes: Fehler, die auf offensichtlichem Versehen oder Irrtum beruhen, kann die Zivilstandsbehörde von Amts wegen beheben (Art. 43 ZGB). In allen übrigen Fällen kann eine Korrektur nur auf Grund eines gerichtlichen Urteils erfolgen. Dafür eröffnet Art. 42 ZGB die Möglichkeit einer Gestaltungsklage.

390 Weitere Regelungen im ZGB zur Beurkundung des Personenstandes betreffen die Staatshaftung bei Verletzungen durch Personen des Zivilstandswesens (Art. 46 ZGB), den Datenschutz (Art. 43a ZGB) sowie die Organisation der Behörden (Art. 44 f. ZGB).

# Kapitel 4: Die Stiftung

## 1 Grundlagen

### 1.1 Begriff

Art. 52 Abs. 2 ZGB erwähnt neben den Körperschaften als zweite Art der juristischen Personen die Anstalten (s. N 400). Die einzige Form einer privatrechtlichen Anstalt stellt die Stiftung dar. Deren Begriffsbestimmung erfolgt in Art. 80 ZGB:

554

Art. 80 ZGB

Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines *Vermögens* für einen besonderen Zweck.

Bei der Stiftung handelt es sich um ein Vermögen, das verselbständigt wird und den Rechtscharakter einer juristischen Person erlangt.

#### Hinweis:

Bei einer Stiftung ist ein Vermögen Träger von Rechten und Pflichten. Zur Kennzeichnung dieser Gestaltung wird der Begriff «personifiziertes Zweckvermögen» verwendet.

### 1.2 Grundsätze des Stiftungsrechts

#### 1.2.1 Stiftungsfreiheit

Massgebender Grundsatz des Stiftungsrechts ist die Stiftungsfreiheit (auch genannt: Stifterfreiheit). Den Personen, die eine Stiftung errichten (sog. Stifter) steht weitgehend Autonomie bei der Ausgestaltung zu. Die Stiftungsfreiheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

555

- Freiheit bei der Festlegung des Stiftungszwecks (s. N 573 ff.);
- weitgehende Freiheit bei der Organisation der Stiftung (s. N 585).

Entsprechend dem Autonomiegedanken beherrscht der Wille des Stifters die Stiftung. Ausdruck findet dieser Wille in der Stiftungsurkunde (s. N 568 ff.).

### 1.2.2 Trennungs- und Erstarrungsprinzip

556 Die Freiheit des Stifterwillens besteht nur im Zusammenhang mit der Stiftungserrichtung. Ist diese abgeschlossen und hat die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt, endet grundsätzlich der Einfluss des Stifters. Das hängt mit dem Rechtscharakter der Stiftung zusammen. Das Vermögen stellt danach ein Rechtssubjekt dar, das grundsätzlich jeder Veränderung entzogen ist (s. N 604 f.).

**Hinweis:**

Der Vermögensteil, der dem Stiftungszweck gewidmet wurde, scheidet mit der Stiftungserrichtung endgültig aus dem Vermögen des Stifters aus. Dieser Verlust ist endgültig und kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Zur Kennzeichnung dieser Situation wird der Ausdruck «Trennungs- oder Erstarrungsprinzip» verwendet. Er weist darauf hin, dass «der Stifter sich grundsätzlich endgültig von seinem für einen besonderen Zweck gewidmeten Vermögen trennt, Stifter und Stiftung zwei selbstständige Rechtssubjekte sind und der Stifterwille mit dem Errichtungsakt erstarrt ist» (BGE 144 III 264 E. 2.1).

557 Das Trennungsprinzip hat auch zur Folge, dass die Verwendung des Stiftungsvermögens grundsätzlich dem Willen des Stifters entzogen ist. Allerdings bestehen für Stifter zwei Möglichkeiten, ausnahmsweise doch noch nachträglich Einfluss auf die Stiftung zu nehmen:

- Stifter können sich nach Art. 86a ZGB Zweckänderungen vorbehalten (s. N 614).
- Stifter sind berechtigt, die Zusammensetzung des Stiftungsrats festzulegen und auf diese Weise indirekt auf die Verwendung des Stiftungsvermögens einzuwirken (s. N 591). Es ist auch zulässig, dass Stifter selber Einsitz in den Stiftungsrat nehmen. Dadurch können sie sich, solange sie leben, an den Entscheidungen dieses Organs direkt beteiligen. Wegen eines Widerspruchs zum Grundgedanken einer Stiftung ist es jedoch nicht zulässig, dass der Stifter allein die Stiftung nach aussen repräsentiert und eine umfassende Verfügungsmacht über das Vermögen hat (BGE 140 II 255 E. 6.1, in: Pra 2014 Nr. 91).

### 1.3 Erscheinungsformen

Das ZGB kennt nur einen Typ der Stiftung. Das Gesetz enthält zwar Sonderregeln für Personalfürsorgestiftungen, kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen (s. N 617 ff.). Dabei handelt es sich jedoch nur um besondere Erscheinungsformen der Stiftung. 558

### 1.4 Abgrenzung zur unselbständigen Stiftung

Vermögenswerte können nicht nur durch eine Stiftungserrichtung für einen bestimmten Zweck vorgesehen werden. Dies kann beispielsweise auch dadurch geschehen, dass einer Person Vermögenswerte unter einer Auflage geschenkt werden. Derartige Gestaltungen werden auch als «unselbständige Stiftungen» bezeichnet. Der Ausdruck «Stiftung» ist dabei allerdings irreführend. Solche Schenkungen haben nicht zur Folge, dass eine juristische Person entsteht. Die Regeln des Stiftungsrechts sind daher auch nicht direkt anwendbar. In Betracht kommt höchstens eine analoge Anwendung einzelner Bestimmungen. 559

### 1.5 Besonderheiten

Gegenüber Körperschaften (s. N 395) weist die Stiftung vor allem zwei Besonderheiten auf: Sie hat keine Mitglieder und sie steht unter staatlicher Aufsicht. 560

#### 1.5.1 Keine Mitglieder

Bei Stiftungen gibt es keine Personen, die als Mitglieder anzusehen sind. Diejenigen Personen, die mit einer Stiftung in Verbindung stehen, haben keine Mitgliedschaftsrechte, wie folgende Übersicht zeigt: 561

- *Destinatäre*: Dabei handelt es sich um Personen, die durch die Stiftung begünstigt werden, indem sie Geld aus dem Stiftungsvermögen erhalten. Sie werden dadurch nicht zu Mitgliedern der Stiftung.
- *Stiftungsrat*: Stiftungsräte vertreten die Stiftung nach aussen und führen ihre Geschäfte (s. N 591 f.). Ihre Aufgabe ist es, der Stiftung zu dienen. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die Vorgaben des Stifters gebunden.

## 5.1 Familienstiftungen

### 5.1.1 Begriff

- 618 Bei Familienstiftungen ist der Kreis der Begünstigten auf die Angehörigen einer Familie begrenzt. Destinatäre sind jeweils die Nachkommen eines bestimmten Ehepaars.

### 5.1.2 Stiftungszweck

- 619 Die Freiheit bei der Festlegung des Stiftungszwecks ist begrenzt:

Art. 335 ZGB

(1) Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur *Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen* oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.

(2) Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.

#### a) Zulässige Zwecke

- 620 Art. 335 Abs. 1 ZGB benennt einige zulässige Zwecke von Familienstiftungen. Die Statuten dürfen danach Zuwendungen an Familienangehörige «zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung» vorsehen. Die Gemeinsamkeit der im Gesetz genannten Beispiele besteht darin, dass die Zuwendungen von einem speziellen Bedürfnis abhängig gemacht werden. Dies ist bedeutsam für die Auslegung des Begriffs «ähnliche Zwecke». Bei Familienstiftungen dürfen Leistungen nur für bestimmte Lebenssituationen vorgesehen werden, in denen ein besonderer Bedarf an Unterstützung besteht. Beispiel: Materielle Hilfe für die Zeit einer Ausbildung oder eines Studiums.

#### b) Unzulässige Zwecke

- 621 Unzulässig ist es dagegen, Familienmitgliedern ohne Vorliegen einer besonderen Bedarfssituation Leistungen zukommen zu lassen. Beispiele: sog. reine Unterhalts- oder Genussstiftungen, bei denen Familienmitgliedern Geld zuerkannt wird, das sie allgemein zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts oder zum Genuss verwenden können.

Darüber hinaus dürfen auch Familienstiftungen keine widerrechtlichen und unsittlichen Zwecke haben (Art. 52 Abs. 3 ZGB, s. N 418). Als widerrechtlich ist es beispielsweise anzusehen, wenn eine Familienstiftung dazu dienen soll, das Familienvermögen durch Steuerersparnisse zu erhalten (BGE 140 II 255 E. 4.2, E. 6.1, in: Pra 2014 Nr. 91). Gleiches gilt, wenn einer Familie bestimmte Vermögenswerte in der Weise gesichert werden, dass eine Weitergabe an Familienmitglieder entsprechend einer bestimmten Nachfolgeordnung erfolgt (sog. Familienfideikommiss, der gemäss Art. 335 Abs. 2 ZGB nicht gestattet ist; Beispiel in BGE 93 II 439; BGE 108 II 393). 622

Eine Ungleichbehandlung von Familienangehörigen führt dagegen nicht zur Widerrechtlichkeit. Dies gilt auch für den Fall, dass nur männliche Familienangehörige als Destinatäre vorgesehen sind. Das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV hat nur Bedeutung für das Verhältnis zwischen Staat und Bürgern (BGE 133 III 167 E. 4.2, in: Pra 2007 Nr. 103).

Ein unzulässiger Zweck führt grundsätzlich zur Nichtigkeit der Stiftung. Sofern nur ein abgrenzbarer Teil der Zweckbestimmung unzulässig ist, kann eine Teilnichtigkeit vorliegen, welche die Stiftung ansonsten unberührt lässt. 623

### 5.1.3 Sonderregeln

Familienstiftungen unterstehen nicht staatlicher Aufsicht (Art. 87 Abs. 1 ZGB). Stattdessen üben Gerichte eine gewisse Aufsichtsfunktion aus, indem sie über privatrechtliche Streitfragen entscheiden (Art. 87 Abs. 2 ZGB). Zivilgerichte sind auch für Aufhebungen zuständig (Art. 88 Abs. 2 ZGB). 624

Familienstiftungen benötigen keine Revisionsstellen (Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB). Seit 2016 ist dagegen auch für Familienstiftungen eine Eintragung im Handelsregister erforderlich. 625

## 5.2 Kirchliche Stiftungen

Eine kirchliche Stiftung liegt vor, wenn der Stiftungszweck im Zusammenhang mit dem Glauben steht und ausserdem eine Verbindung zu einer Religionsgemeinschaft gegeben ist. Bei überwiegend sozialer Zwecksetzung sind die Regeln der kirchlichen Stiftung damit nicht anwendbar. In diesen Fällen erscheint eine Sonderbehandlung nicht als gerechtfertigt. 626

Kirchliche Stiftungen unterstehen nicht staatlicher Aufsicht (Art. 87 Abs. 1 ZGB). Sie benötigen keine Revisionsstellen (Art. 87 Abs. 1<sup>bis</sup> ZGB); Aufhebungen erfolgen durch die Zivilgerichte (Art. 88 Abs. 2 ZGB). Diese sind 627

auch für Streitigkeiten privatrechtlicher Natur zuständig (Art. 87 Abs. 2 ZGB). Seit 2016 ist auch für kirchliche Stiftungen eine Eintragung im Handelsregister erforderlich.

### 5.3 Personalfürsorgestiftungen

628 Von grosser praktischer Bedeutung sind Personalfürsorgestiftungen. Sie werden von Arbeitgebern mit dem Ziel errichtet, Arbeitnehmer im Alter, bei Arbeitslosigkeit, nach Unfällen, bei Invalidität oder in ähnlichen Situationen zu unterstützen (sog. zweite Säule der Vorsorge, Art. 113 BV).

629 Für diese Art der Stiftung gibt es zahlreiche Sonderregeln. Sie befinden sich nicht nur im ZGB (Art. 89a ZGB), sondern vor allem auch im BVG sowie dessen Ausführungsverordnungen.

630 Ein wichtiger Grundgedanke der Regeln besteht darin, die Interessen der Destinatäre zu schützen. Im Unterschied zu anderen Stiftungen leisten die Destinatäre bei Personalfürsorgestiftungen Beiträge, durch die in der Regel der grösste Teil des Stiftungsvermögens entsteht. Im Gegenzug wird ihnen gesetzlich ein Mitwirkungsrecht an der Verwaltung gewährt (Art. 89a Abs. 3 ZGB) sowie ein subjektiver und damit klagbarer Anspruch auf Leistungen aus dem Stiftungsvermögen (Art. 89a Abs. 5 ZGB) gesichert.

# Sachregister

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf Randnoten

## A

Adoption 115, 144, 363, 382  
Aktiengesellschaft 396, 403, 410, 419,  
422, 425, 431, 433, 443  
Anfechtung  
– einer Namensänderung 370  
– einer Stiftung 581 ff.  
– eines Vereinsbeschlusses 509 ff,  
520 f., 528  
– eines Vereinsausschlusses 540,  
542 ff.  
Annäherungsverbot 298  
Anstalt 394, 400, 403, 407, 554  
Arbeitsvertrag, -verhältnis 69, 138, 168,  
449, 485, 596, 628  
Auskunftsanspruch 278 ff.

## B

Beistandschaft  
– Mitwirkungsbeistandschaft 80, 85  
– umfassende Beistandschaft 27, 29 f.,  
43, 45, 48 f., 58, 61, 79, 90, 379  
– Vertretungsbeistandschaft 80 ff.  
Berufsorganisation, -verband 201, 462,  
474, 530, 548 ff.  
Bestreiten des Namens 351  
Beweis  
– des Todes 116 ff.  
– der Urteilsfähigkeit 41 f.  
– der Widerrechtlichkeit 202 f., 239  
Bild 147, 187, 191 ff., 198, 205, 271, 276,  
315, 324  
Billigkeitshaftung 92 f.  
Bürgerrecht 380  
Bürgerschaft 51

## D

Datenbearbeitung 167, 195 f., 207,  
232 f., 237, 277, 307  
Delegiertenversammlung 493  
Deliktsfähigkeit 87  
Demenz 12, 42  
Destinatäre 561, 591, 597, 608, 616,  
618, 622, 630  
Domainname 354, 357

## E

Ehe 51, 56, 129, 348 f., 363, 381, 386,  
410, 507, 581, 618  
Ehre  
– Begriff 179 ff.  
– juristischer Personen 413  
Einfache Gesellschaft 397, 479  
Einwilligung 88, 191, 195, 203, 205 ff.  
Embryo, *s. Nasciturus*  
Ermächtigung 63 f., 67  
Exekutivorgan, *s. Organ*

## F

Faktisches Organ, *s. Organ*  
Familienfideikommiss 622  
Familiename 346, 348 f., 354, 363, 368  
Familienstiftung 558, 617, 618 ff.  
Firma 414, 421  
Formelles Recht 19  
Freies Vermögen 68  
Fusion 423, 480, 584

## G

Geburt 109, 112 f., 116, 118, 363, 385,  
387  
Geheimsphäre 186  
Geisteskrankheit, -schwäche 33, 42

Geistige Behinderung 33, 35, 37, 40, 43, 90

Gemeinsphäre 186

Genehmigung 63 f., 66 f., 577, 606

Genossenschaft 394, 396, 403, 421 f., 470

Gerichtsberichterstattung 231

Geschäftsfähigkeit 15 f., 18, 21, 23 ff., 211

Geschäftsführung ohne Auftrag 100, 272

Geschäftsherr 100, 259, 445

Gesellschaft, *s. Einfache Gesellschaft*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung 396, 403, 419

Gestaltungsrechte 23 f., 67

Grundrechte (Menschenrechte) 162 f., 221 f., 299, 304, 457

## H

Hilfsperson 445

Höchstpersönliche Rechte 51 f., 60, 73 ff., 82 f., 155, 284 f., 367, 523, 614

## I

Informationelle Privatheit 187

Informationsauftrag der Medien, *s. Medien*

Insichgeschäft 432

Intimsphäre 186, 189

## K

Karikatur 225

Kausalhaftung 87, 268

Kenntnis der eigenen Abstammung 162, 281

Kirchliche Stiftung 558, 617, 626 f.

Kollektivgesellschaft 398

Kommanditaktiengesellschaft 396, 403

Kommanditgesellschaft 398

Kommorientenvermutung 117

Kontaktaufnahmeverbot 298

Körperliche Integrität, *s. Physische Integrität*

Körperschaft 394 ff., 403 ff., 407, 453, 456, 465, 478, 554, 560, 587, 594

Kündigung 23 f., 138, 146, 150, 157, 168, 534

Kunsthfreiheit 221

Künstlernamen 354

## L

Letztwillige Verfügung *s. Testament; Verfügung von Todes wegen*

Liquidation 421 f., 480 f., 583

Luzides Intervall 40, 42

## M

Materielles Recht 19

Medien

– Informationsauftrag der Medien 222 ff.

– periodisch erscheinendes Medium 310 f.

Medienfreiheit 222, 225, 304, 314

Meinungsausserungsfreiheit 162, 221, 225, 314

Menschenrechte *s. Grundrechte*

Mitwirkung (an Persönlichkeitsverletzungen) 287 f.

Mündigkeit (Begriff) 27

## N

Nachname, *s. Familienname*

Namensänderung 52, 347, 362 ff.

Namensanmassung 351, 353 ff.

Nasciturus 110 ff., 578

Numerus clausus 401

## O

Öffentliche Urkunde 568, 579

Organ

– Begriff 392



Das vorliegende Werk richtet sich an Bachelor-Studierende sowie alle Juristinnen und Juristen, die sich über Grundlagen des Personenrechts orientieren wollen. Es enthält eine Darstellung des Personenrechts mit zahlreichen Übersichten, Prüfungsschemata sowie Hinweisen für Fallbearbeitungen.

Neben den Regeln zu den natürlichen Personen werden auch diejenigen für juristische Personen erläutert. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den praktisch bedeutsamen Themen Handlungsfähigkeit und Persönlichkeitschutz.

### **Die Autorin**

Prof. Dr. iur. Sibylle Hofer, Ordinaria für Privatrecht und Rechtsgeschichte an der Universität Bern

ISBN 978-3-7190-4266-0

